



Bericht der Bundesregierung zu TOP 11 der 10. Sitzung des Bundestags- Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Bericht der Bundesregierung zu den Vorgängen bei BP und der Ruhr Öl GmbH in Gelsenkirchen bezüglich der Entsorgung gefährlicher Abfälle (Petrolkoks) und den daraus zu ziehenden Konsequenzen

Die Überwachung der Entsorgung von Abfällen liegt ausschließlich in der Vollzugs-
kompetenz der Länder.

Insoweit liegen dem Bundesumweltministerium keine eigenen Erkenntnisse über die
in Rede stehende Entsorgung von Ölpellets in Nordrhein-Westfalen vor. Der vorge-
legte Bericht beruht ausschließlich auf Informationen des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

I. Sachverhalt/Kontext

Am Landgericht Bochum ist derzeit ein Verfahren zur illegalen Entsorgung von Ölpel-
lets anhängig. Laut der Staatsanwaltschaft Bochum sollen im Zeitraum April 2010 bis
Anfang September 2013 ca. 30.000 t eines Gemisches aus Ölpellets mit anderen Ab-
fällen in eine Tongrube in Schermbeck/Hünxe verbracht worden sein. Laut den Anga-
ben der Staatsanwaltschaft arbeiteten Abfallmakler und Entsorgungsfirmen gemein-
sam mit dem Ziel der illegalen Entsorgung von Abfallgemischen zusammen.

Bei der Schwerölvergasung in einer Raffinerie in Gelsenkirchen-Scholven fallen pro
Tag bis zu 100 t Ölpellets an. Diese bestehen aus Ruß und einem Rückstand aus der
Rohöldestillation. Spezifikationsgerecht hergestellte Ölpellets wurden in Abstimmung
mit der zuständigen Bezirksregierung – Nebenprodukte/Nichtabfall vermarktet. Nach
Angaben der in Rede stehenden Raffinerie können die Ölpellets als Brennstoffbeimi-
schung eingesetzt werden, da sie einen hohen Brennwert aufweisen. Nach Angaben
der zuständigen Bezirksregierung wurden die anfallenden Ölpellets nahezu vollstän-
dig verbrannt.



Nicht im Kraftwerk mitverbrannte Öpellets wurden an eine Behandlungsanlage in Moers geliefert, die für die Behandlung und Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen genehmigt ist. In dieser Anlage erfolgte die Vermischung der Öpellets mit Aktivkohle und/oder Industrieruß. Nach Angaben des Landes NRW erreichte ein Teil des Gemisches das Ende der Abfalleigenschaft und wurde vermarktet. Der Teil, der nicht vermarktet werden konnte, wurde der Abfallart 19 12 12 (sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen) zugeordnet. Die Anlage in Moers lieferte u.a. ein Gemisch aus Öpellets und kohlenstoffhaltigen Abfällen an eine weitere Behandlungsanlage für mineralische Abfälle in Bochum. In dieser Anlage werden im Wesentlichen Schlacken, Bauschutt und Straßenaufbruch aufbereitet. Das Material dieser Anlage soll nach einer weiteren Behandlung unter der Abfallart 19 12 09 (Mineralien, z. B. Sand, Steine) in die Tongrube bei Schermbeck/Hünxe verbracht worden sein.

Die Tongrube in Schwermbeck/Hünxe wurde nach der Austonung mit mineralischen Abfällen verfüllt. Nach Angaben des Landes NRW sind zur Verfüllung der Tongrube ausschließlich nicht-gefährliche, mineralische Abfälle, z. B. Flugaschen, Schlacken und Bauschlacken genehmigt. Aus diesen Angaben geht ebenfalls hervor, dass die Anlage in Bochum im Zeitraum von 2010 bis 2013 ca. 700.000 t Material an die Tongrube geliefert hat. Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, dass diese Lieferungen ca. 30.000 t Öpellets enthielten. Sofort nach Bestätigung des Verdachts der illegalen Verfüllung durch die Analyse von Proben hat die für die Tongrube zuständige untere Umweltbehörde den Betreiber aufgefordert, eine Abschätzung zu Gefährdungen relevanter Schutzgüter zu erstellen sowie die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Sickerwassererfassung und Oberflächenabdichtung zu prüfen.

Nach Angaben des Landes NRW wurde 2016 von den dafür zuständigen Umweltbehörden geprüft, ob die Öpellets ausgekoffert werden müssen. Nach Schätzungen der zuständigen Umweltbehörde betragen die Kosten für die Auskoffertung etwa 540 Mio. € und werden daher als unverhältnismäßig eingeschätzt. Zur Gefahrenabwehr sind nach den Angaben des von den zuständigen Behörden beauftragten Gutachters und der dazu erstellten Stellungnahme des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) ein regelmäßiges Abpumpen des Sickerwassers auf Grundlage eines Sickerwasser- und Grundwassermonitorings sowie ein schneller Abschluss der Oberflächenabdichtung zur Gefahrenabwehr ausreichend. Die Verfüllung der Tongrube ist nach Auskunft des Landes NRW inzwischen beendet und seit Anfang 2018 soll die Oberflächenabdeckung vollständig aufgebracht werden.

II. Fachliche Bewertung

Sowohl die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung als auch die gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen ist die originäre Pflicht des Abfallerzeugers oder –



besitzers (§ 7 Absatz 3 und § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz). Die Überwachung der Entsorgung fällt ausschließlich in die Vollzugskompetenz der Länder.

a) Einstufung von Öpellets als Nebenprodukt

Nach Einschätzung des Landes NRW sind die Voraussetzungen für die spezifikationsgerechten Öpellets nach § 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz Abs. 1 Nr. 2 bis 4 erfüllt. Laut § 4 Abs. 1 Nr. muss grundsätzlich sichergestellt sein, dass die Gesamtmenge der Öpellets weiterverwendet wird. Das Land NRW verweist auf die Entscheidung des EUGH C-114/01 „AvestaPolarit“, dass, wenn nur ein Teil des anfallenden Materials weiterverwendet werden kann, auch nur die entsprechende Teilmenge als Nebenprodukt weiterverwendet werden kann. Dieser Anteil ist eindeutig zu kennzeichnen und von den nicht verwertbaren Gegenständen separat zu halten. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass die Entsorgung der verbleibenden Abfälle ausreichend überwacht und dokumentiert wird.

Nach Ansicht des Landes NRW können die in der Schwerölvergasung anfallenden Öpellets, die zur Verbrennung an das Kraftwerk Scholven geliefert werden, als Nebenprodukt der Raffinerie in Gelsenkirchen anerkannt werden, sofern die zuständige Bezirksregierung die Eignung der Qualitätssicherungssysteme und die Wirksamkeit der abfallrechtlichen Überwachung für Öpellets, die nicht im Kraftwerk Scholven eingesetzt werden, als gefährlicher Abfall bestätigt. So wurden nach Angaben der zuständigen Bezirksregierung 2015 ca. 77 % der Öpellets im Kraftwerk Scholven eingesetzt und 23 % wurden unter der Abfallart 07 01 08* als gefährlicher Abfall entsorgt.

b) Einsatz von Öpellets im Kraftwerk Scholven

Das Kraftwerk Scholven erfüllt nach Angaben des Landes NRW die Anforderungen der Verordnung zur Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) für Mitverbrennungsanlagen. Als spezifikationsgerecht können Öpellets gelten, die die von der Genehmigungsbehörde festgelegten Eingangsparameter und bei der Verbrennung die Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV einhalten. Darüber hinaus dürfen die Öpellets nicht miteinander verkleben (verklumpen).

Die Genehmigung des Kraftwerks Scholven zum Einsatz der Öpellets wurde Ende 2016 geändert. Dadurch ist nach Angaben des Landes NRW die künftige Entsorgung der gesamten anfallenden Menge an Öpellets im Kraftwerk Scholven möglich, sofern die genehmigten Spezifikationen – insbesondere bezüglich der Eingangsparameter – eingehalten werden. Die Begrenzung des Einsatzes der Öpellets auf 5 % des Kohlemassestroms (12,5 Tonnen/Stunde) ist dafür ausreichend und übersteigt die Menge, in der die Pellets anfallen. Im Genehmigungsbescheid wurden folgende Regelungen bezüglich der Entsorgung von Öpellets getroffen:



Vor Annahme der Öpellets muss eine Eingangsanalyse (Tagesprobe) vorliegen. Sowohl der Vanadium- als auch der Nickelgehalt wurde beschränkt. Überschreitungen dieser Eingangsparameter sind der zuständigen Behörde zu melden, die Annahme zu stoppen und die Ursache zu analysieren.

Die Einhaltung der festgelegten Eingangsparameter wird durch Proben sowohl in der Raffinerie (Tagesmischprobe) als auch im Kraftwerk (Wochenmischprobe) sichergestellt. Nach Angaben des Landes NRW war im Versuchsbetrieb eine Erhöhung der luftseitigen Emissionen nicht feststellbar. Auch bei erhöhter Einsatzmenge zeigten sich nur die üblichen Schwankungen, die durch die Inhaltsstoffe der Kohle bedingt sind.

Nach Mitteilung der zuständigen Behörde werden die Nickel- und Vanadiumbelastungen teilweise in der Grobasche und überwiegend in der Flugasche abgeschieden. Diese Aschen sind monatlich von einer zugelassenen Messstelle auf ihre Nickel- und Vanadiumgehalte untersuchen zu lassen. Bei Überschreitung der in den gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen festgelegten Grenzwerte für Nickel und Vanadium ist die zuständige Behörde zu informieren. In diesem Fall sind diese Aschen als Abfall zu entsorgen und dürfen nicht als Nebenprodukt abgegeben werden. Um die Vermarktbarkeit der Aschen weiterhin zu gewährleisten, sind gestaffelte Einsatzmengen vorgesehen. Je höher die Öpellets belastet sind, desto stärker muss die Einsatzmenge vermindert werden.

c) Einstufung der Öpellets als gefährlicher Abfall

Als Abfallerzeuger hat die Raffinerie Gelsenkirchen die Pflicht, nicht spezifikationsgerechte Öpellets nach der Abfallverzeichnis-Verordnung zu bezeichnen und einzustufen. Nach der Abfallverzeichnis-Verordnung erfolgt dies herkunftsbezogen. Nach Angaben des Landes NRW ordnete der in Rede stehende Abfallerzeuger die nicht spezifikationsgerechten Öpellets als nicht-gefährlicher Abfall der Abfallart 06 13 03 (Industrieruß) zu. Da es sich hierbei um eine eindeutige Abfallart handelt, ist keine weitere Untersuchung des Abfalls notwendig.

Aus mehreren Untersuchungen der Öpellets des LANUV NRW geht dagegen hervor, dass diese insbesondere aufgrund des hohen Gehaltes an Mineralölkohlenwasserstoffen sowie der Gehalte an Nickel und Vanadium als gefährlicher Abfall einzustufen sind.

Nach Angaben des Landes NRW bestätigte die zuständige Bezirksregierung Anfang 2015, dass Öpellets, die nicht im Kraftwerk Scholven verbrannt werden, unter der Abfallart 07 01 08* (andere Reaktions- und Destillationsrückstände) als gefährlicher Abfall entsorgt werden sollen. Nach Angaben der zuständigen Bezirksregierung werden die Öpellets unter der oben genannten Abfallart als gefährlicher Abfall in dafür zugelassenen Anlagen verbrannt.



d) Verfüllung der Tongrube in Hünxe Schermbeck

Der Betreiber der Tongrube in Hünxe Schermbeck ist in der Tongewinnung, Verfüllung mit mineralischen Abfällen und in der Rekultivierung tätig. Nachdem die Austonung abgeschlossen war, sollte die Grube nach den Angaben des Landes NRW mit mineralischen, nicht-gefährlichen Abfällen (z. B. Flugaschen, Schlacken und Bauschutt) verfüllt werden. Aufgrund des Organikgehaltes und des Schwermetallgehaltes ist die Verfüllung der Tongrube mit dem Gemisch aus mineralischen Abfällen und den Ölpellets und der daraus zu befürchtenden Gefährdung des Grundwassers weder eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung noch eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung.

III. Fazit

Aus abfallrechtlicher Sicht besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Die Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Abfallverzeichnis-Verordnung bieten im Zusammenspiel mit den Regelungen des Bundesimmissionsschutzrechtes einen ausreichenden Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt.

Die Überwachung der Entsorgung von Abfällen liegt ausschließlich in der Vollzugs-kompetenz der Länder.

Ob bei der Verfüllung der Tongrube in Hünxe-Schermbeck illegal gehandelt wurde, ist Gegenstand des laufenden Verfahrens am Landgericht Bochum.